



Roland Vorbusch

Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main
6. Zivilsenat

Die Ersatzteilklausel im Designrecht (Stand der aktuellen Rechtsprechung)

GRUR Jahrestagung Frankfurt a.M.

27.9.2019

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

- OLG Stuttgart GRUR 2015, 380 – Autofelgen
- BGH GRUR 2016, 1377 – Kraftfahrzeugfelgen I (Vorlagebeschluss)
- EuGH GRUR 2018, 284 – Acacia
- BGH GRUR 2018, 1246 - Kraftfahrzeugfelgen II

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Art. 110 I GG:

„... für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ... mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, (besteht) kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster.“

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Art. 110 I GGV:

„... für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ... mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, (besteht) kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster.“

Art. 3 c) GGV:

komplexes Erzeugnis = „ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.“

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Zentrale Fragen:

1. Anwendbar nur auf formgebundene Ersatzteile?

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Zentrale Fragen:

1. Anwendbar nur auf formgebundene Ersatzteile?
2. Anwendbar nur auf identische Produkte?

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Zentrale Fragen:

1. Anwendbar nur auf formgebundene Ersatzteile?
2. Anwendbar nur auf identische Produkte?
3. Informations- und sonstige Sorgfaltspflichten des Drittanbieters?

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Frage 1:

Anwendbar nur auf formgebundene Ersatzteile?

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Frage 1:

Anwendbar nur auf formgebundene Produkte?

Antwort EuGH:

**(Art. 110 I GG ist dahin auszulegen) „dass die ...
,Reparaturklausel‘ ... den Ausschluss des Schutzes ... nicht
unter die Voraussetzung stellt, dass das geschützte
Geschmacksmuster vom Erscheinungsbild des komplexen
Erzeugnisses abhängig ist.“**

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Frage 2:

Anwendbar nur auf identische Produkte?

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Frage 2:

Anwendbar nur auf identische Produkte?

Antwort EuGH:

(Art. 110 I GGV ist dahin auszulegen) „dass die ...
„Reparaturklausel“ ... den Ausschluss des Schutzes ... unter
die Voraussetzung stellt, dass das Erscheinungsbild des
Ersatzteils mit demjenigen optisch identisch ist, das das
ursprünglich in das komplexe Erzeugnis eingefügte
Bauelement bei seinem Inverkehrbringen hatte.“

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Frage 2:

Anwendbar nur auf identische Produkte? Antwort: ja.

Konsequenz für Fälle, in denen die Felge auch mit der Marke des Kfz-Herstellers gekennzeichnet ist?

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Frage 2:

Anwendbar nur auf identische Produkte? Antwort: ja.

Konsequenz für Fälle, in denen die Felge auch mit der Marke des Kfz-Herstellers gekennzeichnet ist:

Geschmacksmusterrechtliche Reparaturklausel rechtfertigt nicht die Markenbenutzung (EuGH GRUR 2016, 77 – Ford/Wheeltrim; BGH, Urt. v. 7.3.2019 – I ZR 61/18 – Kühlergrill, Rn. 46; GRUR 2019, 953)

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Frage 3:

Informations- und sonstige Sorgfaltspflichten des
Drittanbieters?

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Frage 3:

Informations- und sonstige Sorgfaltspflichten des Drittanbieters?

Antwort EuGH:

(Art. 110 I **GGV** ist dahin auszulegen) „dass (der **Drittanbieter**) ..., um sich auf die ... ‚Reparaturklausel‘ berufen zu können, einer Sorgfaltspflicht unterliegt, die sich auf die Einhaltung der in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen durch die nachgelagerten Benutzer **bezieht.**“

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Einzelheiten zur Sorgfaltspflicht (EuGH Rn. 86 ff.):

a) Hinweispflicht an den nachgelagerten Benutzer

- Inhalt:

dass das Bauelement von einem fremden Geschmacksmuster Gebrauch macht und

dass das Bauelement ausschließlich dazu bestimmt ist, mit dem Ziel verwendet zu werden, die Reparatur des komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen

- Form: „klar, gut sichtbar auf dem Erzeugnis, auf dessen Verpackung, in den Katalogen oder in den Verkaufsunterlagen“

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Einzelheiten zur Sorgfaltspflicht (EuGH Rn. 86 ff.):

b) Sicherungspflicht

- Der Drittanbieter muss „mit geeigneten Mitteln, insbesondere vertraglicher Art“, dafür sorgen, „dass die nachgelagerten Benutzer die fraglichen Bauelemente nicht für eine Verwendung vorsehen“, die mit Art. 110 I GGV unvereinbar wäre.

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Einzelheiten zur Sorgfaltspflicht (EuGH Rn. 86 ff.):

b) Sicherungspflicht

- Der Drittanbieter muss „mit geeigneten Mitteln, insbesondere vertraglicher Art“, dafür sorgen, „dass die nachgelagerten Benutzer die fraglichen Bauelemente nicht für eine Verwendung vorsehen“, die mit Art. 110 I GGV unvereinbar wäre.

c) Verkaufsverbot unter bestimmten Umständen, nämlich

- wenn der Drittanbieter „weiß oder bei Würdigung aller maßgeblichen Umstände vernünftigerweise annehmen muss, dass das Bauelement nicht gemäß (den Voraussetzungen des Art 110 I GGV) verwendet werden wird“.

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

BGH zur Sorgfaltspflicht (Kraftfahrzeugfelgen II):

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

BGH zur Sorgfaltspflicht (Kraftfahrzeugfolgen II):

- Hinweise müssen in einer im Bestimmungsland allgemein verständlichen Sprachen gegeben werden. Ein englischsprachiger Hinweis in einem Internetauftritt reicht für ein bestimmungsgemäßes Angebot in Deutschland nicht aus.

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

BGH zur Sorgfaltspflicht (Kraftfahrzeugfolgen II):

- Hinweise müssen in einer im Bestimmungsland allgemein verständlichen Sprachen gegeben werden. Ein englischsprachiger Hinweis in einem Internetauftritt reicht für ein bestimmungsgemäßes Angebot in Deutschland nicht aus.
- Die Verwendung der eigenen Marke des Drittanbieters allein ist unzureichend.

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

BGH zur Sorgfaltspflicht (Kraftfahrzeugfolgen II):

- Hinweise müssen in einer im Bestimmungsland allgemein verständlichen Sprachen gegeben werden. Ein englischsprachiger Hinweis in einem Internetauftritt reicht für ein bestimmungsgemäßes Angebot in Deutschland nicht aus.
- Die Verwendung der eigenen Marke des Drittanbieters allein ist unzureichend.
- Ebenfalls unzureichend ist der bloße Hinweis darauf, dass es sich **nicht um Originalteile handelt („Not O.E.M.“)**.

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Wer ist „Normadressat“ der Reparaturklausel?

(vgl. Klawitter Mitt. 2019, 207 ff.)

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Wer ist „Normadressat“ der Reparaturklausel?

(vgl. Klawitter Mitt. 2019, 307 ff.)

Nur der Hersteller des komplexen Erzeugnisses oder auch der Hersteller des Ersatzteils?

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Art. 110 I GG:

„... für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ... mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, (besteht) kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster.“

Aktuelle Rechtsprechung zur Ersatzteilklausel

Fazit